



**Versicherungsbestätigung für die Frachtführerhaftungs-Versicherung  
Nr. TH 162-7855155-005203561**

**Versicherungsnehmer**

Polster Moritz  
Handwerkerstr. 1  
D 54576 Hillesheim

**Laufzeit der Police**

Beginn: 21.10.2024 00:00 Uhr  
Ablauf: 21.10.2025 00:00 Uhr

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

**Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern.

Versichert sind bei nationalen Transporten Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches HGB. Versichert ist bei grenzüberschreitenden Transporten die Haftung nach CMR.

Konventionalstrafen sind nicht versichert.

**Versicherungsschutz besteht zur Zeit in folgendem Umfang**

**Aufstellung der versicherten Kraftfahrzeuge sowie des räumlichen Geltungsbereichs, der vereinbarten Haftungshöhe, der versicherten Warengattungen und der Sonderrisiken**

Position 1

Amtliches Kennzeichen:  
DAU-PM 84

Gültig ab:  
21.10.2024

Gesamtgewicht inkl. Anhänger oder Auflieger:  
bis max. 7,5t

Vereinbarte Haftungshöhe gemäß den Besonderen Vereinbarungen:  
bis max. 40 SZR pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung

Geltungsbereich gemäß den Besonderen Vereinbarungen:  
Deutschland und Anrainerstaaten

Warengattungen gemäß den Besonderen Vereinbarungen:  
Allgemeines Stück- und Ladungsgut





Sonderrisiken gemäß den Besonderen Vereinbarungen:  
Keine Sonderrisiken vereinbart

**Grenzen der Versicherung**

Versichert sind bei innerdeutschen Beförderungen Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des HGB und bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach Maßgabe der CMR. Die zu leistende Entschädigung ist gesetzlich begrenzt mit 8,33 SZR pro Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, die der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat.

In teilweiser Erweiterung der vorstehenden Regelung ist bei innerdeutschen Beförderungen gemäß § 449 HGB eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze auf maximal 40 SZR pro Kilogramm mitversichert. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

In jedem Fall ist die Höchstersatzleistung des Versicherers auf 5.000.000,00 Euro je Schadenereignis begrenzt. Sind von dem Schadenereignis mehrere Geschädigte aus einem oder mehreren Frachtverträgen betroffen und reicht die Höchstentschädigung zur vollen Befriedigung aller zu dem vom Versicherer bestimmten Zeitpunkt der Beendigung der Schadenregulierung nicht aus, werden die vom Versicherer anerkannten Ansprüche der bis dahin bekannten Geschädigten anteilig gekürzt, später angemeldete Ansprüche sind ausgeschlossen. Anerkannte Ansprüche werden im Verhältnis der Höchstentschädigungssumme zur Summe aller anerkannten Ansprüche gekürzt.

Mannheim, den 15. November 2024

Mannheimer Versicherung AG

Dr. Schmitz

Dr. Niemöller